

Hausordnung

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Vermieter ist dafür besorgt, dass sich die Mieter der Hausordnung unterziehen.

2. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen.

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benutzter Gebäudeteile wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich und die Schneeräumung usw. zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen. Ohne anderslautende Abmachungen übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereiche seines Mietobjektes. Dem Parterremieter obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter, die sich in wöchentlichem Turnus abzuwechseln haben. Die Garagenund Autoabstellplatzmieter säubern die Garagenvorplätze und Parkplätze und besorgen deren Eis- und Schneeräumung.

3. Benützung der Waschküche

Wo Waschküche, Waschautomat, Trockenraum vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt, der den berechtigten Interessen der Mieter Rechnung trägt. Sofern kein fester Waschplan besteht, können die Mieter nach eigener Absprache die Waschküche nutzen.

Dem jeweiligen Benützer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benutzten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe und im Winter die Fenster zu schliessen.

Wäsche darf nur an den bestimmten Orten (Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

4. Treppenhaus & allgemeine Räumlichkeiten

Es wird festgehalten, dass das Treppenhaus wie auch der Eingangsbereich der Liegenschaft allgemein zugängliche Teile sind, die zwar im Rahmen ihres Bestimmungszweckes benutzt werden dürfen, darüber hinausreichende Nutzungen aber grundsätzlich unzulässig sind. Insbesondere gehört das Abstellen von Schränken, Kommoden, Pflanzen, Fahrrädern und anderen Mobilien nicht zur bestimmungsgemässen Nutzung des Treppenhauses. Ebenfalls verboten ist das dauerhafte Abstellen von Schuhen und Schirmen. Das Treppenhaus dient als Durchund Zugang zu den einzelnen Wohnungen, nicht als erweiterte Ablagefläche.

In Notfällen sind die Feuerwehr und Ärzte darauf angewiesen, dass ein störungsfreies Durchkommen im Treppenhaus möglich ist. Der Hauswart wird zudem dankbar sein, wenn er anlässlich der Reinigung nicht um Schuhe, Schirme und andere Gegenstände zirkulieren muss.

Das Rauchen ist im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen nicht gestattet.

Es ist den Kindern untersagt, das Treppenhaus (zuzüglich die Liftanlage) als Spielplatz zu benutzen. Nebst der Unfallgefahr führt dies auch zu unzulässigen Lärmbelästigungen.

5. Zu unterlassen ist:

 das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen;

- das Musizieren vor 08:00 Uhr und nach 21:00 Uhr und während der Mittagszeit von 12:00 bis 13:30 Uhr. Tonwiedergabegeräte wie Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen eingestellt, bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke);
- die Benützung von Waschmaschinen, Tumblern zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr;
- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen:
- Kehrichtsäcke im Hausgang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden;
- das Entsorgen von Gegenständen im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen;
- schwere Gegenstände wie Schränke und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.

6. Grillierer

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen.

Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, dass Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

7. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit zu schliessen.

8. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

9. Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen

10. Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

Verfügt die Liegenschaft über einen Fahrradständer bzw. über einen Fahrradraum ist das wilde Hinstellen der Fahrräder zu unterlassen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass der störungsfreie Zugang zur Mietliegenschaft jederzeit möglich ist. Kinder sind anzuhalten, Kinderfahrräder, Spielzeug etc. zu versorgen, wenn sie ihr Spiel beenden.

Ist eine Garage vermietet, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden.

11. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlage und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Gartenordnung aufgestellt. Das Fussballspielen im Garten und Hof ist generell nicht erlaubt.